

**Fachspezifische Bestimmungen  
für das Studienfach  
Digitalization and Law  
mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.)  
(Erwerb von 90 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 29. März 2022

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml veroeffentlichungen/2022-21>)

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

**Inhaltsübersicht**

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse, Gebühren.....	2
§ 5 Kontrollprüfungen.....	3
§ 6 Prüfungsausschuss .....	4
§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen .....	4
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen</b> .....	4
§ 8 Abschlussbereich: Masterarbeit und Abschlusskolloquium.....	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	4
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung</b> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studienfach Digitalization and Law wird von der Juristischen Fakultät der JMU als anwendungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) im Rahmen eines nicht-konsekutiven Weiterbildungsstudiengangs angeboten. <sup>2</sup>Der Grad „Master of Laws“ stellt einen weiterbildenden Abschluss dar.

(2) Die Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs können in einem vornehmlich auch englischsprachigen Berufsumfeld mit Spezialisierung auf mit aktuellen Fragen der Digitalisierung, insbesondere des IT-Rechts, tätig werden.

(3) Das Studienfach wird nahezu vollständig in englischer Sprache durchgeführt.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Digitalization and Law kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das LL.M.-Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<b>Pflichtbereich</b>	30	
Pflichtmodule		30
<b>Wahlpflichtbereich</b>	30	
Wahlpflichtmodule		30
<b>Abschlussbereich</b>	30	
Masterarbeit		25
Abschlusskolloquium		5
<i>gesamt</i>	90	

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Studienfach Digitalization and Law hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern, in der insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

### § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse, Gebühren

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum LL.M.-Studiengang Digitalization and Law erfordert (Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen)

- a) einen Abschluss in einem wirtschafts- oder geisteswissenschaftlichen Bachelorstudien-  
gang (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) an der JMU, ein abgeschlossenes erstes juristi-  
sches Staatsexamen oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang an einer  
anderen in- oder ausländischen Hochschule (z. B. Universität, Fachhochschule oder  
Berufsakademie) oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss
- oder
- einen Abschluss in einem wirtschafts- oder geisteswissenschaftlichen Bachelorstudien-  
gang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer in- oder ausländischen  
Hochschule oder einen gleichwertigen in-oder ausländischen Abschluss (z. B. Staatsex-  
amen) **sowie** berufspraktische Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten, nachge-  
wiesen durch eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von wenigstens einem Jahr,
- b) eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung,
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemein-  
samen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise, beispielsweise  
durch das Zertifikat eines Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens  
87 Punkten im Internet-based Test sowie
- d) wenn es sich beim Abschluss nach Buchstabe a) nicht um einen juristischen Abschluss  
handelt, den Nachweis von Kompetenzen im Mindestumfang von 15 ECTS-Punkten, die  
in einem oder in mehreren der folgenden Bereiche erworben sein müssen:
- i) Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Zivilrechts
  - ii) Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Strafrechts
  - iii) Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts

<sup>2</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1, Buchst. a) und b), über das Vorliegen der  
erforderlichen Sprachkompetenzen (Satz 1, Buchst. c) sowie das Vorliegen der Voraussetzungen  
nach Satz 1, Buchstabe d) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Studienfach Digitalization  
and Law. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten  
Referenzstudiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und  
deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an  
Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen  
Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) der  
Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit  
keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen ist eine  
Zulassung zum LL.M.-Studium nicht möglich. <sup>2</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem  
Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer  
deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird abweichend von den Vorgaben der Immat-  
rikulationssatzung der JMU vom 07.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung ein Nachweis über  
ausreichende Deutschkenntnisse spätestens zum Ende der Rückmeldefrist für das 2. Fachse-  
mester erwartet.

(4) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am LL.M.-Studium werden Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Studienge-  
bühren wird von der JMU entsprechend der Hochschulgebührenverordnung festgesetzt. <sup>3</sup>Die ak-  
tuellen Gebühren können bei der Juristischen Fakultät erfragt werden.

## § 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Studiengangskordinatoren oder Studiengangskordinatorinnen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen. <sup>2</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. <sup>3</sup>Sie sollen in dem der Prüfung zugehörigen Modul eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. <sup>4</sup>Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer mindestens einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben hat und in diesem Fachgebiet tätig ist.

## **§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen**

Das Fach sieht keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vor.

## **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

### **§ 8 Abschlussbereich: Masterarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im LL.M.-Studiengang Digitalization and Law mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat. <sup>5</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin (Professor oder Professorin, Privatdozent oder Privatdozentin, Lehrbeauftragter oder Lehrbeauftragte oder eine andere gemäß der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (BayHSchPrüferV vom 22. Februar 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung) zur Abnahme von Masterprüfungen befugte, der JMU oder einer anderen deutschen Hochschule zugehörige Person) zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>6</sup>Sofern der Betreuer oder die Betreuerin nicht als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an der JMU, aber an einer anderen deutschen Hochschule in Forschung und Lehre tätig ist, muss die Übernahme der Betreuung durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen. <sup>2</sup>Das Abschlusskolloquium dauert ca. 45 Minuten und besteht aus einem ca. 30-minütigen Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Abschlussarbeit auch auf andere verwandte Teilbereiche der Rechtswissenschaften erstrecken kann. Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

### **§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Digitalization and Law richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

<sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	30			30/90	90/90
Wahlpflichtbereich	30			30/90	
Abschlussbereich	30			30/90	
Masterarbeit		25	25/30		
Abschlusskolloquium		5	5/30		
<i>gesamt</i>	90				

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Digitalization and Law mit dem Abschluss Master of Laws (Erwerb von 90 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach „Digitalization and Law“ mit dem Abschluss „Master of Laws“ (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Juristische Fakultät/Institut für Strafrecht)

**Legende:** **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Englisch.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
10- I=DigL 01	2022-WS	Einführung in die Informatik für Juristen  Introduction to Informatics for Jurists	V (2) + Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02- DigL01	2022-WS	Einführung in das deutsche IT-Recht  Introduction to German IT-Law	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02- DigL02	2022-WS	Maschinenethik  Machine Ethics	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-DigL03	2022-WS	Grundrechte und Datenschutz Fundamental Rights and Data Protection	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL04	2022-WS	Computer- und Internetstrafrecht I Cybercrime I	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL05	2022-WS	Verfahrensrecht Procedure Law	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
<b>Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b> Aus den aufgelisteten Modulen sind sechs Module zu belegen.											
02-DigL06	2022-WS	Gesellschaftsrecht und Digitalisierung Company Law and Digitalization	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL07	2022-WS	Legal Tech Legal Tech	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL08	2022-WS	Kartellrecht im Zeitalter der Digitalisierung Competition Law in the Digital Age	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-DigL09	2022-WS	Geistiges Eigentum IP Law	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL10	2022-WS	Computer- und Internetstrafrecht II Cybercrime II	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL11	2022-WS	Öffentliches Recht im Zeitalter der Digitalisierung Public Law in the Digital Age	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL12	2022-WS	Roboterrecht / Recht der Künstlichen Intelligenz Robot Law / AI Law	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL13	2022-WS	Digitales Vertragsrecht / Verbraucherschutz E-Commerce / Consumer Protection	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL14	2022-WS	Arbeitsrecht und Digitalisierung Labor Law and Digitalization	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
02-DigL-A-1	2022-WS	Masterarbeit Master's Thesis		25	1		NUM	Masterarbeit (50 S.)			2) Englisch 5) Bearbeitungszeit: 6 Monate



Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-DigL-A-2	2022-WS	Abschlusskolloquium Oral Examination	K	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (45 Min.)			2) Englisch